

Hauptsatzung der Stadt Haldensleben

(einschl. 10. Änderung vom 28. November 2013)

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform vom 26.10.2001 (GVBl. LSA S. 434) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 07. März 2002 folgende Hauptsatzung beschlossen

VI. ABSCHNITT E n t s c h ä d i g u n g s o r d n u n g

§ 18

Aufwandsentschädigungen (Monatsbeträge)

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 77,00 Euro.

- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates, die Ausschussvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 weitere Aufwandsentschädigungen.
Sie betragen monatlich

	<u>Euro</u>
- für den Vorsitzenden des Stadtrates	77,00
- für die Ausschussvorsitzenden	52,00
- für die Fraktionsvorsitzenden	52,00

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

	Ortschaftsrat Satulle	Ortschaftsräte Hundisburg, Süplingen, Uthmöden und Wedringen
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
die Ortsbürgermeister	65,00	90,00
die Ortschaftsratsmitglieder	13,00	15,00

- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 werden nebeneinander gewährt, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.
- (5) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (6) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates bzw. der Ortsbürgermeister für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird in diesem Falle stets nachträglich gezahlt.

§ 19 **Aufwandsentschädigungen** (Sitzungsgelder)

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 18 erhalten folgende Personen ein Sitzungsgeld von 11,00 € je Sitzung:
- die Mitglieder des Stadtrates für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und Ortschaftsratssitzungen, zu denen sie geladen waren,
 - die Ortsbürgermeister und Mitglieder der Ortschaftsräte für die Teilnahme an den Ortschaftsratssitzungen sowie für die Teilnahme an Stadtratssitzungen und Ausschusssitzungen, zu denen sie geladen waren.

Das Sitzungsgeld wird bei mehrfacher Funktion nur einmal je Sitzung gezahlt.

- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der jeweiligen beratenden Ausschüsse, zu denen sie berufen worden sind, ein Sitzungsgeld von 11 € je Tag und Sitzung für ihre Teilnahme.
- (3) Das in Abs. 1 festgesetzte Sitzungsgeld gilt für eine Stadtrats-, Ortschaftsrats- bzw. Ausschusssitzung. Das Sitzungsgeld wird nur dann gewährt, wenn die Anwesenheit 1/3 der gesamten Sitzungszeit beträgt.

§ 20 **Ersatz des Verdienstaufalls**

Den Mitgliedern des Stadtrates und der Ortschaftsräte wird der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen gemäß § 19 dieser Satzung entstandene Verdienstaufall ersetzt.

Der Anspruch wird auf Antrag wie folgt abgegolten:

1. Nichtselbständig tätigen Mitgliedern wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird ersetzt, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird..

2. Selbständig tätigen Mitgliedern wird für den ihnen entstandenen Verdienstaussfall eine Verdienstaussfallpauschale gewährt, die mit 12,50 Euro je angefangener Stunde vergütet wird. Es sollte glaubhaft nachgewiesen werden, dass ein Verdienstaussfall zu den Sitzungsterminen tatsächlich entsteht

Der Höchstbetrag wird auf 50,00 Euro pro Monat festgesetzt.

3. Mitgliedern, die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich wegen ihrer Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der regelmäßig nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird eine Ausfallpauschale gewährt, die auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Nachteils festgesetzt wird. Die Ausfallpauschale beträgt höchstens 12,50 Euro je angefangener Stunde.

§ 21

Fahrtkostenersatz

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates aus den Ortschaften erhalten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes monatlich eine Fahrkostenpauschale von 6,00 Euro.
- (2) Die Ortsbürgermeister erhalten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben eine monatliche Fahrkostenpauschale von 8,00 Euro.

§ 22

Erstattung von Reisekosten bei Dienstreisen

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte haben Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen bei Dienstreisen. Art und Anspruch ergeben sich aus dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Reisekostenvergütung und Fahrtkostenerstattung werden nur in soweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.
- (3) Ausgenommen von der Reisekostenvergütung sind die Fahrten zu Dienstgeschäften innerhalb der Stadt Haldensleben. Diese Fahrten werden mit der monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung bleibt bei genehmigten Dienstreisen außerhalb der Stadt Haldensleben unberührt.